

Beylage

zum 6ten Stück des Hallischen patriotischen
Wochenblatts.

Den 12ten Februar 1814.

Bekanntmachungen.

An die geehrten Mitglieder der Glauchaischen
Leichen-Cassen.

Bereits unter dem 20. Dec. v. J. ist den Interessenten der Glauchaischen Dreyßig-Thaler-Casse eine Uebersicht über den Zustand derselben im 52sten Stück des patriot. Wochenblatts gegeben worden. Es hat aber diese Anzeige nicht den erwünschten Erfolg gehabt, sondern die Klagen des Collecteurs über verweigernde Zahlung, über Beschwerden, daß einzelne Mitglieder sogar der Administration dieser Casse den Vorwurf der Betrügerey machen (sie mögen sich aber in acht nehmen, daß sie nicht von den Friedensgerichten aufgefordert werden, dies zu beweisen), und andere Mitglieder von der Beisteuer abmahnen, haben zugenommen. Gehörten zu diesen Spectakelmachern, denen ich in jeder Lage und in jedem Verhältniß abhold bin, weil ich mir zu beweisen getraue, daß durch dieselben nie etwas Gutes gestiftet worden, nur solche Mitglieder, denen es an der dazu nöthigen Einsicht fehlt, so hätte man weniger Ursach, sich über solche Aeußerungen zu wundern, aber wenn sich unter sie Männer, die auf Bildung Anspruch machen, mischen, so muß man wol sagen: Lasset uns einen Vorhang vorziehen! — Es ist jedem Mitgliede erlaubt, sich von der Beschaffenheit der Administration zu überzeugen, mehr kann nicht gefordert werden. Es sind nun jetzt einige Mitglieder, welche die Zahlung ihrer Beiträge geradezu verweigert haben, gestrichen und ihre Bücher andern Mitgliedern, die deren Schuld bezahlt, überlassen worden.

Beyl. 3. 6. St. 1814.

Da

Da ich jeder Unwahrheit und Täuschung von Herzen feind bin, so lege ich meinen werthgeschätzten Mitbürgern den Zustand der Cassen so vor, wie er sich an dem heutigen Tage befindet. Für das Jahr 1813 ist in beiden Cassen, so groß auch die Anzahl der Verstorbenen war, so, daß zusammen 3110 Rthlr. zu bezahlen waren, kein Rest, sondern es sind alle Sterbefälle berichtigt worden. In dem laufenden Jahre aber sind in der Achtzig:Thaler:Casse bereits 11 Personen gestorben, von welchen 6 ihre Bezahlung erhalten haben, 4 aber (da eine Nummer der Casse zufällt), sie annoch erwarten. In der Dreyßig:Thaler:Casse ist die Zahl der Verstorbenen im Jahr 1814. 20, von welchen 9 bezahlt, und 11 noch in Rest sind. Sobald der Collecteur anzeigt, daß er Vorrath zu einem Sterbefall habe, wird sogleich der nächste berichtigt, und dies ist in der vergangenen Woche in der großen Casse mit 2, und in der kleinen mit 4 geschehen.

Der bessere Theil der Bürger unserer Gesellschaft richtet gewiß mit mir dankbar seinen Blick auf Gott, der uns bisher von den Gefahren des Todes befreiet, und ist willig die Lasten zu tragen, die das Sterben in der jetzigen Zeit unvermeidlich macht. Von ihm dürfen wir auch hoffen, daß er zu rechter Zeit und Stunde dem Bürgengel gebieten, und uns auch dadurch Erleichterung verschaffen werde. Ihm vertraue ich auch glaubensvoll, Er werde unsere Cassen, die schon so vielen Wittwen und Waisen Unterstützung, wenigstens Erleichterung in ihrer Lage gewährt, erhalten, wenn auch einzelne ihren Untergang befördern wollen. Ja, sie werden bestehen, auch dann bestehen, wenn nur die Hälfte ihrer Mitglieder ihr treu bleiben; dazu haben die Vorsteher schon Entwürfe gemacht, und Gott wird sie gewiß segnen.

Noch bemerke ich, daß der jetzige Collecteur der Dreyßig:Thaler:Casse Hr. Tretrop einige Mitglieder der dieser Casse noch nicht hat auffinden können, und daher noch nicht bey ihnen gewesen ist. Diejenigen, bey

wel

welchen dies der Fall ist, belieben sich bey demselben in seiner Wohnung in der kleinen Steinstraße, in dem Backhause zum Palmbaum genannt, zu melden.

Glauchau, den 6. Februar 1814.

Im Namen der sämtlichen Vorsteher beider
Glauchauschen Leichen-Cassen
Der Rendant Dr. Köhler.

Durch den Herrn General-Stabschirurgus und Chef des Militär-Medicinalwesens der Königl. Preuß. Armee, Herrn Ritter Görcke, haben die Unterzeichneten 100 Thaler von der Prinzessin Louise von Preußen Radivil Königl. Hoheit, aus einer von Sir James Milles Riddel und seinen Freunden in England zusammen gebrachten Kollekte von 500 Thaler empfangen, um solche zur Labung der in den Schlachten bey Leipzig verwundeten tapfern preußischen Krieger zu verwenden. Desgleichen sind uns von gedachten Herrn Ritter Görcke 100 Thaler aus den Fonds der milden Beiträge zu Berlin eingehändigt worden, theils um die schwer Verwundeten davon besonders zu unterstützen, theils um den Reconvalescirten einige Labung davon zu verschaffen. Indem wir über die Verwendung dieser Gelder bereits Rechnung eingesandt und vorgelegt haben, so fühlen wir uns gedrungen, Namens der gestärkten Krieger, unsern wahrhaft ehrfurchtsvollsten und herzlichsten Dank den hohen und milden Gebern hiermit nochmals öffentlich zu bezeugen.

Halle, den 3. Februar 1814.

Schmidt. Waaß.

Todesanzeigen:

Nachdem der allweise Gott am 31. Jan. meinen geliebten Bruder, den Tuchfabrikanten Johann Carl Dettmar, von dieser unvollkommenen Welt abrief, entriß auch mir — im Frühling der Ehe — am 2. Febr. das wüthende Nervenfieber meinen innigstgeliebten Ehegatten, den Doctor Medicinæ Johann Carl Samuel

muel Müller, in einem Alter von 34 Jahren seines unermüdet thätigen Lebens. Er wirkte bis er endlich selbst seinen Kräften unterlag. — Verlassen von meinem Theuersten und im tiefsten Schmerz versunken, beweine ich den mir unerseßlichen Verlust und mein hartes Schicksal! — Ueberzeugt, daß diejenigen, welche meinen redlichen Mann kannten, auch meinen gerechten Schmerz theilen, verbitte ich alle Beileidsbezeugungen. — Nur Religion, ein festes Vertrauen auf Gott und ein einstiges ewiges Wiedersehen werden meine Leiden lindern.

Mit dieser Anzeige verbinde ich zugleich die Bitte: daß alle diejenigen, an welche mein sel. Mann, wegen gehabter Kuren, Schuldforderungen hat, Sie mir dieselben aufs baldigste zukommen lassen mögen. —

Halle, am 2. Febr. 1814.

Auguste Müller, geb. Dettmar.

So gehöre denn auch ich unter die von Gott tief Gebeugten! Meine treue, zärtliche Gattin, Frau Christiane Friederike geb. Ludwig, starb an einem hitzigen Nervenfieber den 4. dieses Monats Nachts um $\frac{3}{4}$ auf 12 Uhr in der Hälfte ihrer Tage, denn sie brachte ihr edles Leben nur auf 34 Jahr 6 Monate. — Funfzehn Jahre lebte ich mit ihr in einer überaus glücklichen Ehe. — Der Glaube, sie, an der meine ganze Seele hing, wiederzufinden, soll mein Leitstern seyn zum Leben über dem Grabe. Er ist es, der ihre jammernden Kinder, ihre betagte Mutter, ihre weinende Schwester (diese treue, liebevolle Pflegerin in ihrer schweren Krankheit), ihren trauernden Bruder, und Alle, die diese brave rechtschaffene Frau näher kannten, so freundlich wie sie war, umschweben wird, bis sie bey ihr seyn werden.

Meinen theuren Verwandten, Freunden und Bekannten, denen ich diese Anzeige widme, werden meinen Schmerz schonen, meiner vollendeten Gattin ein liebevolles Andenken, und mir und meinen beiden Töchtern eine mitleidsvolle Theilnahme schenken.

Halle, am 7. Febr. 1814.

August Friedrich Weisbarth.

U e b e r
das Einquartierungswesen
in
den Städten
Halle, Glaucha und Neumarkt.

Außerordentliche Beilage
zum sechsten Stück des Hallischen patriotischen
Wochenblatts

den 12ten Februar 1814.

Mehrere über die Vertheilung der Einquartierungs-
last geführte Beschwerden haben jetzt das hohe Milli-
tairgouvernement veranlaßt, für die Städte Halle,
Glauchau und Neumarkt ein besonderes Regulativ über
das Einquartierungswesen zu erlassen und zur Auf-
sicht darüber eine Einquartierungs-Commission zu
ernennen.

1. Nach diesem Regulativ soll, vor der Hand,
der bisher zur Vertheilung der Einquartierung an-
genommene Grundsatz beibehalten werden: „daß
„zu dieser Last alle Hausbesitzer und Mieths-Einwoh-
„ner nach Verhältniß des Betrags ihres jährlichen Ein-
„kommens, und insonderheit die anderwärts wohnen-
„den Hausbesitzer nach Verhältniß des jährlichen Ein-
„kommens ihres hieselbst befindlichen Vermögens ver-
„pflichtet sind; daß jedoch die Eigenthümer zweimal
„hinter einander, und erst das drittemal die Miether,
„mit wirklicher Einquartierung nach Maßgabe ihres
„jährlichen Einkommens belegt werden sollen. „

Dieser Grundsatz war bereits durch die obrigkeitliche
Bekanntmachung von 20. April 1813 zur Kenntniß
des Publikums gebracht, und es ist auch bisher von dem
Einquartierungs-Bureau nach demselben verfahren
worden. Freilich hat dieser Grundsatz schon seit seiner
Einführung einen scharfen Tadel erfahren, und so wohl
Hausbesitzer, als Mieths-Einwohner haben gemeint,
durch

durch die jetzige Einrichtung gefährdet zu seyn; — der nächste Zweck des neuen Regulativs konnte aber nur dahin gehen, Ordnung in den Geschäftsgang zu bringen, und Mittel zur Abhelfung der vielen Beschwerden über vermeintliche Bedrückungen zu verschaffen. Es würde gewiß höchst un Zweckmäßig gewesen seyn, wenn man jetzt, wo die Last der Einquartierung am drückendsten und baldige Hilfe am nöthigsten war, diesen nächsten Zweck hätte zurücksetzen, und lieber die Zeit auf Bearbeitung einer veränderten Einrichtung und einer dadurch nöthigen neuen Veranlagung der zur Einquartierung verpflichteten Einwohner hätte verwenden wollen. Die nähere Prüfung der Zweckmäßigkeit des Grundsatzes ist deshalb vom hohen Gouvernement vorbehalten worden. Daß übrigens die Aufstellung eines passenden Grundsatzes zur Vertheilung der Einquartierungslast eine sehr schwere Aufgabe sey, wenn anders die verschiedenen rechtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden sollen, — davon wird sich jeder, der über die Sache reiflich nachdenkt, leicht überzeugen; auch beweist dieß die Erfahrung. Ueberall hat man die Nothwendigkeit anerkannt, daß auch die Mieths- Einwohner zu dieser Last beitragen, und gleichwohl sind fast in jeder Stadt verschiedene Grundsätze angenommen, und es ist uns noch kein anderwärts beobachteter Grundsatz bekannt geworden, gegen dessen Zweckmäßigkeit nicht erhebliche Einwendungen aufzustellen wären.

11. Eine Hauptschwierigkeit des bey uns bestehenden Grundsatzes ist die genaue und richtige Ausmittelung des Einkommens eines jeden Einwohners. Die hierüber angefertigten Listen sollen von
der

Der Commission alle drei Monate durchgesehen und die einzelnen Ansätze geprüft werden; außerdem sollen auch die durch Todesfälle, Veränderung des Wohnorts und dergleichen nöthig gewordenen Abänderungen schleunigst nachgetragen werden. Dennoch ist es einleuchtend, daß in einzelnen Fällen Irrthümer nicht zu vermeiden sind. Dem Einquartierungspflichtigen muß daher unbenommen bleiben, nicht nur in dem Falle, wenn bei einer Revision der Listen sein Ansatz erhöht wird, dagegen zu reclamiren, sondern auch in dem Falle, wenn er eine bedeutende Verminderung seines Einkommens erlitten haben sollte, die Verminderung seines bisherigen Ansatzes nachzusuchen. Reclamationen gegen die von der Commission verfügte Erhöhung des bisherigen Ansatzes finden nur innerhalb vier Wochen seit der durch die Commission ertheilten Nachricht von der Erhöhung des Ansatzes statt. Die Reclamationen müssen die Gründe der Beschwerde, und die Umstände, wodurch diese Gründe bescheinigt werden sollen, enthalten; auch ist es zum leichtern Nachschlagen der Listen nöthig, daß die Nummer des Hauses, worin der Reclamirende wohnt, und die Höhe des bisherigen Ansatzes angeführt werde. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß Gesuche, denen diese Eigenschaften fehlen, den gewünschten Erfolg nicht haben können. Die Commission bestimmt den Ansatz nach Ansehung der Nachrichten, welche sie sich über den Betrag des Einkommens verschafft hat; wie kam sie diesen Ansatz ändern, wenn der Reclamirende sie nicht über den Betrag seines Einkommens besser unterrichtet, und die Gründe, welche die Commission leiteten als unrichtig darstellt? Ein häufiger Fehler dieser Reclamationen

be-

bestehet darin, daß der Reclamirende seine Beschwerde nur darauf gründet, daß andere Einwohner, denen er sich in Rücksicht des Einkommens gleichschätzt, geringer, als er, angelegt seyen; hieraus allein folgt ja nicht, daß der Reclamirende auch geringer angelegt werden müsse; ein solches Gesuch kann vielleicht dazu beitragen, auch jene dritte Personen höher anzusetzen, der Reclamirende selbst wird aber für sich nichts erlangen, wenn er nicht nachweist, daß er an und für sich zu hoch veranlagt sey. Sehr oft sind auch die Reclamationen nur durch die in den letzten Monaten in sechs- und achtfachem Grade statt gehabte Einquartierung veranlaßt; man bedenke aber, daß dieser Druck vorüber gehen wird, daß er nicht bloß einzelne, sondern alle Bequartierte betroffen hat; daß also, wenn daraus ein Grund zur Reclamation entnommen werden könnte, alle Einwohner reclamiren würden.

III. Das Einquartierungs-Büreau ist verpflichtet, bey Vertheilung der Quartiere die angefertigten Listen genau zu befolgen, und den nach dem obigen Grundsatz zwischen Hauseigenthümern und Miethseinwohnern bestehenden Unterschied gehörig zu berücksichtigen. Dasselbe muß über die von ihm ausgegebenen Billets genaue Listen führen, durch Vergleichung dieser Listen mit denen von den Referenten erhaltenen Listen über die wirklich vorgefundene Einquartierung ausmitteln, in wie weit die ausgegebenen Billets wirklich benutzt worden sind, und sodann auf die unbenutzt gebliebenen Quartiere neue Billets ausstellen. Der im Büreau angestellte Officiant hat die Aufsicht über die ihm zugeordneten Gehülffen, er leitet das ganze Geschäft, und er allein ist für die regelmäßige Verwal-

waltung verantwortlich. Er selbst stehet aber unter der Aufsicht der Einquartierungs-Commission; bey dieser werden die Beschwerden über das Bureau angebracht. Die Commission entscheidet über dergleichen Beschwerden in ihren Versammlungen, nachdem sie erforderlichenfalls von den Officianten des Bureaus Erkundigung eingezogen hat, und diese Entscheidungen müssen dann dem Bureau sowohl, als dem Beschwerdeführenden zur Richtschnur dienen.

Wir wollen wünschen, daß durch die veränderte Einrichtung des Bureaus alle bisherigen Klagen über dasselbe entfernt werden mögen, — wir wollen aber nicht zu viel erwarten; denn bey einem großen Theile der Einwohner gehört es einmal zum Ton, über Einquartierung und Bedrückungen des Bureaus zu klagen, und sich allein für den Bedrückten zu halten, obgleich sie, wenn sie geneigt wären, sich davon, wie andre ihrer Mitbürger belegt worden, und von den Gründen, welche das Verfahren des Bureaus leiteten, zu unterrichten, gewiß in den meisten Fällen sich überzeugen könnten, daß das Bureau nicht anders, als geschehen, habe handeln können. Möchte doch wenigstens der gebildetere Theil der Einwohner, bevor er seinen Tadel ausspricht, diesen Weg einschlagen. Wie oft hörte man einen solchen Tadel auf Thatsachen gründen, deren Richtigkeit von jedem Unbefangenen bezweifelt werden mußte, und deren wahrer Zusammenhang durch eine Frage sogleich auszumitteln war. Welcher Gebildete würde wohl in andern Dingen den Erzählungen und Urtheilen solcher Personen den geringsten Glauben beymessen, von welchen er weiß, daß Unwissenheit oder Eigendünkel oder gar Bosheit ihre Reden und Urtheile über

über die Handlungen Anderer leitet? Es ist hier nicht der Ort, das Verfahren der bisherigen Bureau-Beamten zu untersuchen; wir wollen indeß einmal annehmen, daß seit dem Monat October, wo ein Uebermaß von Einquartierung uns drückte, bey Austheilung der Billets nicht die nöthige Ordnung geherrscht habe; ist denn aber der Grund der obgewalteten Mängel gleich in dem bösen Willen der Beamten zu suchen? Erfordert nicht die Billigkeit, die peinliche Lage, worin sich die Beamten befanden, zu beabsichtigen? Jeder, welcher damals zuweilen das Bureau besucht hat, kann sich noch eine deutliche Vorstellung machen, wie damals die Beamten von der Menge der einzuquartierenden Militairs, von der Menge der über Bedrückungen klagenden Einwohner bestürmt waren, und wie oft gerade solche Einwohner den Beamten mit ihren Klagen behelligten, welche am wenigsten Ursach zur Beschwerde hatten.

Unsere Stadt hat leider viele, zum Theil große, Häuser, und eine Menge verarmerter Einwohner. Wie oft mag in Monat October, wo ganze Armeekorps hier standen, von der dislocirenden Militair-Behörde nur die Größe der Stadt, nicht aber die derselben unbekanntten Vermögensumstände der Bewohner bey Bestimmung der der Stadt zugetheilten Einquartierung berücksichtigt seyn. Eine nothwendige Folge davon war ein übermäßiger Druck sowohl der unbemittelten Einwohner, als auch der bemittelten, denen es an Raum zur Unterbringung der Truppen fehlte. Das Einquartierungs-Bureau konnte zur Abwendung dieses Drucks nichts thun; es war außer Stande, die Zahl der Einquartierung zu vermindern. Ferner war es sehr gewöhn-

wöhnlich, daß die Korps oder Regimenter bedeutend größer angegeben wurden, als sie wirklich waren: hierdurch entstand wieder ohne Schuld des Büreaus die nachtheilige Folge, daß viele ausgegebene Villets unbenutzt blieben, und viele Einwohner die ihnen zugetheilte Einquartierung nicht hatten, während andere unter dem Drucke seufzten. Oft war das Bureau genöthigt, wegen der Menge der angekündigten Truppen sogleich Villets auf doppelte, ja auf drei- und vierfache Einquartierung auszugeben, um dem Uebelstande vorzubeugen, daß nicht Militairs von verschiedenen Regimentern, oder gar von verschiedenen Nationen in ein und dasselbe Quartier kamen; — nachher fand es sich, daß die Anzahl der angekommenen Truppen bey weitem geringer war, wo dann wieder ohne Schuld des Bureau viele Einwohner keine Einquartierung erhielten, während andere mehrfache Einquartierung hatten.

Wir führen diese Thatsachen nur als Beyspiele an, daß öfters bey wirklichen Unregelmäßigkeiten die Schuld nicht dem Bureau bezumessen, sondern in andern Umständen zu suchen ist, wiewohl diejenigen, welche diese Umstände nicht kannten, lediglich das Bureau für schuldig achteten; und knüpfen nur noch die Bemerkung an, daß bey starker Einquartierung das Bureau sehr häufig genöthigt ist, den Raum zu benutzen, und den Unterschied, ob jemand Hausbesitzer oder Miether sey, außer Acht zu lassen, jedoch mit Vorbehalt der Ausgleichung, wovon weiter unten die Rede seyn wird. — Viele der bisherigen Mängel werden für die Folge schon dadurch wegfallen, daß jetzt der Herr Kommandant durch Verlegung der Truppen auf benachbarte Ortschaften, der Stadt eine bedeutende Erleichterung verschafft,

schaft, daß derselbe nur solchen der Armee folgenden Personen, welche Quartier zu fordern berechtigt sind, Anweisungen auf Quartier erteilt, daß derselbe durch Umquartierungen zur verhältnismäßigen Vertheilung der Einquartierungslast behülflich ist, daß endlich derselbe das Ansehen und die freye Wirksamkeit des Büreaus und der Commission schützt.

IV. Jeder Einquartierungspflichtige ist schuldig, für das Locale zu sorgen, welches zur Aufnahme der auf ihn veranlaßten Anzahl Mannschaft erforderlich ist, widrigenfalls er bey darüber entstehenden Streitigkeiten sich die unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben hat; da indessen nach unserm Vertheilungs-Grundsatz nicht die Größe der Wohnung, sondern nur die Größe des Einkommens berücksichtigt wird, und mancher außer Stande ist, in seiner Wohnung den nöthigen Raum zu beschaffen, so ist es einem jeden gestattet, seine Einquartierung anderwärts unterzubringen, und mit andern Einwohnern Privatabkommen wegen Uebernahme seiner Einquartierung zu treffen. Sobald das Bureau hiervon benachrichtiget ist, wird dasselbe die Einquartierung in das angewiesene Locale legen, und auf dem Billet bemerken, für wessen Rechnung die Einquartierung eingelegt sey. Die Befriedigung des Wirthes bleibt dann lediglich Sache desjenigen, für dessen Rechnung die Unterbringung geschah. Die Commission hat auch alle diejenigen Einwohner, welche Einquartierung für Geld übernehmen wollen, öffentlich aufgefordert, sich bey ihr zu melden, und den möglichst billig festzusetzenden Vergütungsatz nebst der Anzahl der Mannschaft, zu deren Uebernahme sie sich nach Beschaffenheit ihrer Wohnung verpflichten können, anzugeben. So bald

bald mit denen sich gemeldeten Personen eine Uebereinkunft getroffen ist, wird die Commission, (insonderheit als der hiedurch erlangte Raum es gestattet,) auf Ansuchen derer, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, deren Einquartierung gegen Bezahlung eines gleichmäßigen Vergütungssatzes unterbringen. Einen vorzüglichen Anspruch auf diese Begünstigung müssen jedoch diejenigen haben, deren Umstände die Aufnahme der Einquartierung in ihre eigne Wohnung nicht gestatten, z. B. Post- und Kassen-Beamten. Ein geringerer Vergütungssatz, als derjenige, welcher den Wirthen bezahlt werden muß, kann aber dergleichen Beamten nicht zugestanden werden, weil dieses offenbar eine Bedrückung der übrigen Einwohner zur Folge haben würde. Die Berechnung mit denen, welche die Einquartierung für andere übernehmen, und mit denen, für welche sie übernommen wird, soll besonders geführt, und jede Rechnung durch die Commission geprüft werden. Nach erfolgter Genehmigung der Commission muß aber die Rechnung sogleich bezahlt werden, weil nur durch prompte Bezahlung der Wirthe diese Einrichtung bestehen kann, und die Commission alsdann genöthigt ist, solche säumige Zahler von dieser Begünstigung für die Zukunft auszuschließen.

V. Die Geschäfte der Referenten und Revisoren bleiben in eben der Art, wie sie in einem unterm 17. May 1813 genehmigten Regulativ enthalten sind. Aus diesem Regulativ ist die in dem 24. Stück des patriot. Wochenbl. v. J. 1813 S. 375. befindliche obrigkeitliche Bekanntmachung vom 7. Jun. 1813 entlehnt. Indem wir auf diese letztere verweisen, wollen wir nur die das Publikum angehenden Hauptpunkte
 hier

hier wiederholen. Die Revision der Einquartierung ist so wesentlich nothwendig, daß ohne sie auch bey der genauesten Verwaltung des Büreaus keine Ordnung in dem Geschäft erlangt werden kann. Davon ist gewiß jeder unserer Mitbürger überzeugt, und wir dürfen nur des oben erwähnten sehr gewöhnlichen Falles gedenken, daß die Anzahl der einzuquartierenden Truppen bey weitem größer angegeben wird, als sie wirklich ist, also viele ausgegebene Billets unbenutzt bleiben. Der Revisor verwaltet demnach ein höchst wichtiges Amt, das um so ehrenvoller ist, als nicht eignes Interesse, nicht die Aussicht auf Gewinn, sondern lediglich Bürgerpflicht ihn leitet. Der Revisor möge daher bey seinem mühsamen unentgeltlich übernommenen Geschäft stets den großen Nutzen berechnen, den er durch die pflichtmäßige Verwaltung desselben allen seinen Mitbürgern verschafft; es möge das Bewußtseyn ihn ermuntern und belohnen, zum Wohl der Stadt kräftig mitgewirkt zu haben. Es mögen aber auch alle Einquartierungspflichtige vor Augen haben, daß ihre Bürgerpflicht es erheißt, zur Erhaltung und Verbesserung dieser unentbehrlichen Einrichtung nach ihren Kräften beizutragen, das Amt eines Revisors selbst zu übernehmen, den Revisor bey den vorzunehmenden Revisionen zu begleiten; — daß, wenn sie nicht selbst thätig seyn können, sie wenigstens dem Revisor ihrer Wohnung bey seinem Geschäft behülflich seyn, ihm ohne Aufenthalt die Billets vorzeigen und ihn von dem Daseyn der Einquartierung überzeugen müssen. Sie werden zugleich hiedurch das Vertrauen des Revisors erlangen, dagegen sie durch Zurückhaltung der dem Revisor nöthigen Nachrichten sein Mißtrauen erregen und ihn veranlassen, je-

des-

desmal die Wahrheit ihrer Angaben genauer zu untersuchen, wodurch ihnen selbst eine unnöthige Beschwerde erwächst. Es nützt nichts, den Revisor mit Klagen über den Druck der Einquartierung zu behelligen; denn der Revisor kann nicht helfen; nur dann, wenn einzelne Einwohner in Vergleich gegen die übrigen zu stark belegt wären, welches besonders dann eintreten kann, wenn einzelne Einquartierte auf längere Zeit bleiben, während die übrigen bereits abgegangen sind, kann und wird der Revisor durch schleunige Anzeige an den Referenten und durch diesen an das Bureau, zu helfen suchen. Eben so wird der Revisor, wenn bey Krankheiten nach dem Attest des Arztes, oder bey Todesfällen, Reisen, es nöthig wird, den Bequartierten auf eine Zeitlang mit Einquartierung zu verschonen, hiezu behülflich seyn. Sollte ein Revisor sein Geschäft nachlässig betreiben, oder durch sein Benehmen die Würde seines Amtes außer Augen setzen, so wird die Commission, wenn sie davon unterrichtet wird, gewiß bemühet seyn, durch bessere Anweisung des Revisors über seine Amtspflichten, oder durch Veränderung der Person dem Mangel abzuhelfen; sie hofft aber auch, daß Klagen der Revisoren über ein unanständiges Benehmen der Bequartierten gegen sie künftig ganz wegfallen werden, und daß besonders diejenigen, denen es an guten Willen fehlt, zum Besten ihrer Mitbürger irgend etwas zu thun, wenigstens denen nicht hinderlich seyn werden, welche ihre Zeit und Kräfte für Andre aus wahren Bürgersinn aufopfern.

Der Referent sammelt die von den sämtlichen Revisoren seines Bezirks ihm übergebenen Listen, er fertigt daraus seine Hauptliste an, in welcher er die an jedem

jedem Tage bey einem jeden zu bequartierenden Einwohner seines Bezirks vorgefundene Anzahl der Einquartierung einträgt. Am Ende jedes Monats rechnet jeder Referent die Totalsumme der in seinem Bezirk bequartierten Mannschaft zusammen; die Referenten berathen sich hierüber, und berechnen hieraus den Durchschnittsatz, wie viel Mahl nämlich jeder zu Bequartierende die für ihn als einfachen Satz veranlaßte Anzahl der Einquartierung nach Maßgabe der im verfloßnen Monat wirklich vorhanden gewesenen Anzahl hätte erhalten müssen. Daß bey dieser Berechnung der Unterschied zwischen Eigenthümern und Miethern streng berücksichtigt, und daß jenen stets ihr Ansaß doppelt, diesen aber nur einfach in Anschlag gebracht wird, folgt aus dem oben erwähnten Hauptgrundsatz. Hiernächst berechnet jeder Referent für jeden Einwohner seines Bezirks, ob er in Vergleich jenes Durchschnittsatzes in dem abgelaufenen Monate zu viel oder zu wenig Einquartierung gehabt habe, und überträgt den Betrag der zu wenig oder zu viel gehaltenen Anzahl zum folgenden Monate. Der Referent ist nicht bloß bey dem Ablauf jedes Monats, sondern auch während desselben stets besorgt, dem Bureau die Restanten anzuzeigen, und deren baldige Bequartierung zu bemerken, er vergleicht die jeden Morgen geschehenden Anzeigen derer, welche Officiere im Quartier haben, mit seinen Listen, und controlirt die Richtigkeit jener Anzeigen; er vergleicht die im Bureau über die ausgegebenen Billets geführten Listen mit seinen Revisionslisten, und sucht den etwanigen Unterschleifen auf die Spur zu kommen; er sorgt, daß diejenigen, welche wegen Krankheit, wegen eines Todesfalls, oder aus einem sonstigen Grunde auf

einige

einige Zeit nicht bequartirt werden sollen, mit Einquartierung verschont werden; er sorgt, daß das Geschäft der Revisoren seinen ununterbrochenen Fortgang habe, und mit möglichster Treue und Genauigkeit verwaltet werde. Man sieht hieraus, wie wichtig das Amt eines Referenten ist, welche unausgesetzte Thätigkeit dieses Amt erfordert, und wie wenige Männer zu dessen Uebernahme geeignet und zugleich geneigt sind. Desto größern Dank sind wir den Männern schuldig, welche dieses mühsame Amt unentgeltlich übernahmen, und mit rastloser Thätigkeit bis jetzt verwalteten. Der große Nutzen, den sie stiften, muß ihnen die Belohnung ihrer Arbeit und den Reiz zu fernerer Thätigkeit seyn; gewiß wird aber zugleich ihre Arbeit von einem jeden dankbar erkannt, der sich über den Umfang und den Nutzen ihres Geschäfts unterrichtet hat. Wenn sich Unrichtigkeiten in den Listen der Referenten finden sollten, so ist dieses Schuld einer nachlässigen Revision, und Schuld der Bequartirten, welche sich erfrechten, den Revisor durch unrichtige Angaben zu hintergehen. Die Listen sämtlicher Referenten sind mit Ablauf des Jahres abgeschlossen worden, und alle diejenigen, welche sich noch in Rest befinden, werden zur Tilgung dieser Reste baldigst bequartirt, oder, wenn ihr Locale es nicht gestattet, angewiesen worden, eine baare gleichmäßige Entschädigung auf eine ihnen mitzutheilende Rechnung zu bezahlen, welche Gelder dann zur Tilgung der Forderungen, welche mehrere Gastwirthe noch für Einquartierung haben, verwendet werden sollen. Die Hauptrechnung wird demnächst dem Publikum mitgetheilt werden, so wie die Commission überhaupt bemühet seyn wird, eine mehrere Publicität über das Einquartierungswesen zu beob-

beobachten, und insbesondere das Publikum monatlich über die Anzahl der einquartierten Mannschaft zu benachrichtigen.

VI. Die Einquartierungs-Commission besteht aus denen von dem hohen Militär-Gouvernement ernannten Mitgliedern und den sämtlichen Referenten. Sie versammelt sich wöchentlich unter dem Voritze des provisorisch ernannten Policy-Directors. Die Zeit der Versammlung ist jetzt Montags und Donnerstags von 5 — 7 Uhr.

Der Wirkungskreis der Commission ist in der vorstehenden Darstellung bereits hinlänglich bezeichnet; er besteht hauptsächlich: 1) in der Aufrechthaltung und Berichtigung der Einquartierungslisten, 2) in der Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen, 3) in der Aufsicht über die pflichtmäßige Verwaltung des Einquartierungs-Büreaus, und in der Untersuchung und Entscheidung der wider dasselbe eingehenden Beschwerden, 4) in der Aufsicht über die Ausquartierungen mittelst Schließung bestimmter Accorde, auch Prüfung und Genehmigung der darüber zu haltenden besonderen Berechnungen.

Halle, den 31. Januar 1814.

Königl. Preuß. Einquartierungs-Commission.

D u r k.